



Kriterien der Kontrolle der formalen Anforderungen und der Förderfähigkeit des Projektantrags

Programm Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027

Version 1
30.01.2023



Forschung und Innovation



Klima und Umwelt



Bildung, Kultur und Tourismus



Grenzübergreifende Governance

1. Kriterien der Kontrolle der formalen Anforderungen und der Förderfähigkeit des Projektantrags

A – Formale Anforderungen

NUMMER	KRITERIUM	BESCHREIBUNG
1.	Der Projektantrag und alle verpflichtenden Anhänge wurden übermittelt und erfüllen die festgelegten Anforderungen.	<p>Der Projektantrag und die verpflichtenden Anhänge wurden über das Monitoringsystem des Programms eingereicht. Der Projektantrag erfüllt die grundlegenden Anforderungen in Übereinstimmung mit den geltenden Programmvorschriften (inkl. alle verpflichtenden Anhänge). Geprüft wird beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle verpflichtenden Anhänge sind entsprechend dem Projekttyp eingereicht; • Die verpflichtenden Felder im Projektantrag sind ausgefüllt; • Die erforderlichen Dokumente sind gültig; • Die Unterschriften der für das Projekt zeichnungsberechtigten Person(en) liegen vor; • Zeitgerechte Einreichung bis zur Einreichfrist; • Übereinstimmung mit dem Aufruf zu Projekteinreichungen (gemäß Interreg-Verordnung, Art. 22(4) Buchstabe a); • Projektdauer in Übereinstimmung mit den Vorgaben; • Zuordnung zu einer Interventionsart (gemäß Interreg-Verordnung, Art. 22(4) Buchstabe g); • Maximale Kofinanzierungsrate.
2.	Die Informationen im Projektantrag und seinen Anhängen sind konsistent und hinsichtlich ihres Inhaltes nicht widersprüchlich.	
3.	Der Antrag wurde in deutscher und tschechischer Sprache ausgefüllt. Zwischen den beiden Sprachversionen des Projektantrags bestehen keine Unstimmigkeiten.	Beide Sprachfassungen sind inhaltlich konsistent. Geringfügige Ungenauigkeiten, grammatikalische und stilistische Fehler führen nicht zur Ablehnung des Projektantrags.

B – Kriterien der Förderfähigkeit

NUMMER	KRITERIUM	BESCHREIBUNG
1.	Die Leadpartnerorganisation und alle Projektpartnerorganisationen sind in Einklang mit den Programmregeln förderfähig (= förderfähige Einrichtungen).	<p>Die Projektpartnerorganisation ist ein geeigneter Antragsteller im Sinne der Programmvorschriften, in Bezug auf den Rechtsstatus der Organisation und die territoriale Förderfähigkeit.</p> <p>Im Projekt sind ProjektpartnerInnen aus beiden Ländern eingebunden (d.h. mind. eine Projektpartnerorganisation aus Österreich und eine aus Tschechien).</p> <p>UND / ODER: Das Projekt wird durch einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder durch eine grenzüberschreitende juristische Person im Sinne von Art. 23 Absatz 6 bzw. Art. 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 durchgeführt.</p>
2.	Das Projekt wurde der richtigen Priorität des Programms und dem richtigen spezifischen Ziel zugeordnet.	Auf Basis von Informationen im Projektantrag.
3.	Horizontale Prinzipien – das Projekt achtet: Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung; Nachhaltige Entwicklung.	Auf Basis von Informationen im Projektantrag.
4.	Öffentliche Beihilfe – das Projekt entspricht den Regeln der öffentlichen Beihilfe.	Auf Basis von Informationen im Projektantrag.
5.	Gemeinsame Kooperationskriterien – das Projekt erfüllt mindestens 3 der 4 Kriterien der Zusammenarbeit.	<p>Auf Basis von Informationen im Projektantrag.</p> <p>Die Kriterien gemeinsame Vorbereitung und gemeinsame Durchführung sowie mindestens eines von zwei weiteren Kriterien (gemeinsames Personal und gemeinsame Finanzierung) müssen immer erfüllt sein.</p>

6.	Förderfähigkeit der Kosten – die im Projektbudget beantragten Ausgaben, einschließlich der gewählten Methode(n) der vereinfachten Kostenoptionen, stehen mit den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln des Programms im Einklang.	Auf Basis von Informationen im Projektantrag. Für den Projekttyp wurde die richtige Berechnungsmethode gewählt (in Hinblick auf die Projektgröße). Es wird vor allem die zeitliche und allgemeine Förderfähigkeit von Kosten etc. kontrolliert.
7.	Die geplanten Tätigkeiten haben keine negativen Umweltauswirkungen.	Auf Basis von Informationen im Projektantrag und Kontrolle des GS laut SUP / DNSH Prinzip.
8.	<p>Projekte mit Infrastruktur:</p> <p>a) Die Klimaresilienz von Infrastrukturen wurde plausibel dargelegt.</p> <p>b) Das Projekt umfasst keine Tätigkeiten mit Standortverlagerung, die Teil eines Vorhabens mit Standortverlagerung im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind.</p> <p>c) ProjektpartnerInnen mit Betriebs- und Instandhaltungskosten, Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen: Die Finanzierung ist auch nach Projektende gewährleistet (Dauerhaftigkeit).</p>	a) – c) Auf Basis von Informationen im Projektantrag / in der Ehrenerklärung.
9.	Für das Projekt gibt es zum Zeitpunkt der Einreichung keine Doppelfinanzierung / Mehrfachförderung.	Auf Basis von Informationen in der Ehrenerklärung. Auf Basis von Informationen im Projektantrag.
10.	Das Projekt hat alle geeigneten Output- und Ergebnisindikatoren ausgewählt.	Überprüfung der Auswahl geeigneter Output- und Ergebnisindikatoren, die dem spezifischen Ziel und der Art des Projekts entsprechen. Die Hauptergebnisse des Projekts sind anhand der gewählten Outputindikatoren messbar.